

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 25. Februar 1957	Nr. 16
Tag	Inhalt	Seite
8.1.57	Fünfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Reform des öffentlichen Haushaltswesens	149
8.1.57	Anordnung über die Erfassung und Sicherung des staatlichen Eigentums im Bereich der Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen.....	149

Fünfte Durchführungsbestimmung* zum Gesetz über die Reform des öffentlichen Haushaltswesens.

Vom 8. Januar 1957

Auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 1950 über die Reform des öffentlichen Haushaltswesens (GBL. S. 1201) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Vierte Durchführungsbestimmung vom 1. Dezember 1952 zum Gesetz über die Reform des öffentlichen Haushaltswesens (GBL. S. 1295) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1957 außer Kraft gesetzt.

§ 2

Die Erfassung und Sicherung des staatlichen Eigentums im Bereich der Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen wird in einer Anordnung geregelt.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 8. Januar 1957

Der Minister der Finanzen

I. V.: M. Schmidt

Erster Stellvertreter des Ministers

• 4. DB (GBL. 1952 S. 1295)

Anordnung über die Erfassung und Sicherung des staatlichen Eigentums im Bereich der Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen.

Vom 8. Januar 1957

Für die Erfassung und Sicherung des staatlichen Eigentums, das sich im Bereich der Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen befindet, wird folgendes angeordnet:

A. Sachvermögen

I.

Erfassung

§ 1

(1) Das unbewegliche Sachvermögen — Sachkontengruppe 00 — ist objektweise in der Anlagenkartei für

das unbewegliche Sachvermögen zu erfassen. Für jedes Objekt ist eine Karteikarte, für jedes Gebäude bzw. für Grundstückseinrichtungen ein Einlageblatt anzulegen. Die Vollständigkeit der Anlagenkarteikarten für das unbewegliche Sachvermögen ist in einem Register (Muster Anlage 1) nachzuweisen.

(2) Bei Kleinstgemeinden (bis zu 2000 Einwohnern) kann die Erfassung im Vermögensbuch für das unbewegliche Sachvermögen vorgenommen werden. Die Seiten der Vermögensbücher für das unbewegliche Sachvermögen sind fortlaufend zu numerieren. Die Anzahl der Seiten ist auf dem Deckblatt zu vermerken und vom Leiter des Organs der staatlichen Verwaltung bzw. der staatlichen Einrichtung zu bestätigen.

§ 2

(1) Bei Zugängen (Investitionen, Neubeschaffungen, Rechtsträgerwechsel usw.) ist eine Eintragung in der Anlagenkartei bzw. im Vermögensbuch für das unbewegliche Sachvermögen vorzunehmen.

(2) Bei Abgängen (Rechtsträgerwechsel usw.) ist ein entsprechender Vermerk in der Anlagenkartei bzw. im Vermögensbuch für das unbewegliche Sachvermögen anzubringen.

(3) Die Eintragungen über Zu- und Abgänge dürfen nur auf Grund ordnungsgemäßer Unterlagen (Rechtsträgnachweise, Rechnungen, Protokolle usw.) vorgenommen werden.

§ 3

(1) Für jedes Grundstück ist eine Grundstücksakte zu führen, in der alle wesentlichen Unterlagen, die Angaben über das Grundstück enthalten, aufzubewahren sind (z. B. Rechtsträgnachweise, Grundbuchauszüge, Umsetzungsprotokolle, Miet-, Pacht- und Nutzungsverträge, Zeichnungen, Skizzen usw.).

(2) Bei Abgabe eines Grundstückes auf dem Wege des Rechts- bzw. Verwaltungsträgerwechsels an einen Rechts- bzw. Verwaltungsträger der staatlichen Verwaltung oder der VEW ist die Grundstücksakte für das betreffende Grundstück vollständig an den übernehmenden Rechts- bzw. Verwaltungsträger gegen Quittung zu übergeben.

(3) Bei Abgabe eines Grundstückes auf dem Wege des Rechts- bzw. Verwaltungsträgerwechsels an einen nutznießenden Rechtsträger ist die Grundstücksakte